

## Tarifordnung stationär

gültig ab 1. Januar 2024





# Tarifordnung stationär

gültig ab 1. Januar 2024

## 1. Grundsatz

Die Preise richten sich nach den Betriebs- und Investitionskosten des Hauses. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Bewohnerinnen und Bewohner bleiben bei der Tariffestsetzung unberücksichtigt.

## 2. Pensionskosten

Die Pensionskosten setzen sich zusammen aus:

- Hotellerie (Bestandteil der Grundtaxe)
- Betreuung (Bestandteil der Grundtaxe)
- Pflegekosten

Die einzelnen Ansätze sind aus den Tarif Tabellen ersichtlich.

## 3. Hotellerie

- Unterkunft im Einer- bzw. Zweierzimmer mit Nasszelle (Dusche/WC)
- Basisausstattung mit Bett, Einbauschränk, Wandleuchte, Vorhängen etc., dazu Schrank im Untergeschoss
- Mitbenutzung der Gemeinschaftsräume
- drei Mahlzeiten pro Tag
  - inkl. Mineralwasser zu den Mahlzeiten
  - inkl. Tee, Mineralwasser während des ganzen Tages
  - inkl. Diäten und kleine Zwischenmahlzeiten
- ärztlich verordnete Schon- oder Diätkost
- Besorgung der persönlichen Wäsche (exkl. Spezial-Reinigung / Näharbeiten)
- Besorgung des Zimmers, inkl. einer wöchentlichen gründlichen Reinigung
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser, Grundbeleuchtung und Kehrrichtentsorgung
- Privathaftpflichtversicherung
- exkl. übermässiger Wäsche-, Reinigungs- oder Energieaufwand

### Tarife Hotellerie

Zimmertyp	Tagestarife in CHF
1-Bettzimmer	180.00
2-Bettzimmer	150.00

Zimmertyp	Tagestarife in CHF
Ferienbett im 1er-Zimmer	200.00
Ferienbett im 2er-Zimmer	170.00

#### 4. Betreuung

Die Betreuungsleistungen beinhalten alle nicht krankensversicherungspflichtigen Leistungen des Personals, die nicht durch die Hotellerie-Tarife oder Pflorgetaxen vergütet sind.

Sie umfassen im Wesentlichen folgende Leistungen (Aufzählung nicht abschliessend):

- Einführung und Unterstützung beim Eintritt und Einleben
- Angebote für Tagesgestaltung und Tagesstruktur
- Vermittlung von Sicherheit und Geborgenheit durch 24 Stundenpräsenz von Mitarbeitenden
- Information und Begleitung der Angehörigen
- Kommunikation im Alltag, Beratung in alltäglichen Angelegenheiten und Beratung von Angehörigen / Dritten
- Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte
- Beratung und Motivation im Zusammenhang mit Angeboten rund um die Freizeitgestaltung
- gemeinsame Anlässe und Veranstaltungen im Jahresablauf
- Begleitung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie deren Angehörigen in der Sterbephase und in Krisensituationen

**Die Betreuungspauschale wird zusätzlich zum Hotellerie-Tarif in jedem Fall in Rechnung gestellt (Grundtaxe).**

Betreuungspauschale	Station 1+2	Geschützte Wohngruppe
CHF pro Tag	40.00	60.00

#### 5. Pflegekosten

Der Aufwand für die Pflege der einzelnen Bewohnerinnen und Bewohner wird individuell ermittelt und in Rechnung gestellt. Die Einstufungskriterien können bei der Zentrumsleitung eingesehen werden.

Die Einstufung wird erstmals sechs Wochen nach Eintritt vorgenommen und danach regelmässig überprüft. Das betreuende Personal vereinbart die erforderlichen Pflegeleistungen mit der Bewohnerin/dem Bewohner. Die Einstufung wird vom zuständigen Arzt mit Unterschrift bestätigt und an die Krankenversicherung gesandt.

Vorübergehender zusätzlicher Pflegeaufwand (unter 7 Tage) bleibt normalerweise unberücksichtigt und führt nicht zu einer neuen Einstufung. Eine neue Einstufung erfolgt sofort, wenn eine bleibende Veränderung eintritt (über 7 Tage).

Der Kostenanteil der Bewohnerinnen und Bewohner beläuft sich auf max. CHF 23.00 pro Tag.

## pro Tag für individuellen Pflegeaufwand (BESA-Stufen) in CHF

Pflegestufe nach BESA	Durchschnittliche Pflegebedarfsminuten pro Tag	Pflegekosten pro BESA-Stufe	Beitrag Krankenversicherung (OKP)	Bewohneranteil	Kosten zu Lasten Wohn-gemeinde
Stufe 1	1 bis 20	15.85	9.60	6.25	0.00
Stufe 2	21 bis 40	46.00	19.20	23.00	3.80
Stufe 3	41 bis 60	76.15	28.80	23.00	24.35
Stufe 4	61 bis 80	106.30	38.40	23.00	44.90
Stufe 5	81 bis 100	136.45	48.00	23.00	65.45
Stufe 6	101 bis 120	166.60	57.60	23.00	86.00
Stufe 7	121 bis 140	196.75	67.20	23.00	106.55
Stufe 8	141 bis 160	226.95	76.80	23.00	127.15
Stufe 9	161 bis 180	257.10	86.40	23.00	147.70
Stufe 10	181 bis 200	287.25	96.00	23.00	168.25
Stufe 11	201 bis 220	317.40	105.60	23.00	188.80
Stufe 12	< als 220	347.55	115.20	23.00	209.35

## 6. Pflegematerial-Kosten

Pflegematerialien, welche auf der MiGeL-Liste<sup>1</sup> des Bundes aufgeführt sind, werden seit Oktober 2021 wieder direkt der Krankenversicherung in Rechnung gestellt. Es kann vorkommen, dass die MiGeL-Tarife die Kosten nicht vollständig decken und ein Restbetrag dem Bewohner/der Bewohnerin in Rechnung gestellt wird. Material, welches nicht auf der MiGeL-Liste aufgeführt ist, wird dem Bewohner/der Bewohnerin in Rechnung gestellt.

## 7. Zusatzkosten

Zusätzliche Aufwendungen werden gemäss Tariftabelle in Rechnung gestellt.

Die Preise für zusätzliche Leistungen, welche nicht in der Tariftabelle aufgeführt sind, bestimmt die Zentrumsleitung.

Art der Leistung	Tarif in CHF
Eintrittspauschale (entfällt bei Ferienaufenthalt)	300.00
Austrittspauschale inkl. Schlussreinigung	350.00
ausserordentliche Reinigungskosten in 30 Min. Schritten	65.00 pro Stunde
ausserordentlicher Serviceaufwand (Hauswart) z.B. TV einstellen, Reparatur pers. Geräte, etc.;; bei Eintritt 1 Stunde inklusive in 15 Min. Schritten	75.00 pro Stunde

<sup>1</sup> Die Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) regelt die Mittel und Gegenstände, die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) übernommen werden; dabei handelt es sich um Materialien, die von den Versicherten selbst oder einer Betreuungs-/Pflegeperson an der betroffenen Person angewandt werden.

<b>Art der Leistung</b>	<b>Tarif in CHF</b>
Begleitungen durch Personal in 15 Min. Schritten	75.00 pro Stunde
Beschriftung der Wäsche in 5 Min. Schritten	65.00 pro Stunde
Ausserordentliche administrative Aufwendungen, wie z.B. Hilflosenentschädigung (in der Regel 2 Stunden), Versicherungsangelegenheiten, Terminmanagement	75.00 pro Stunde
Versand Kopie Heimrechnung an eine 2. Adresse	5.00 pro Rechnung
Näharbeiten / Flickerarbeiten	65.00 pro Stunde
Miete Pflegerollstuhl	55.00 pro Monat
Pflegematerialkosten, welche nicht durch die Krankenversicherung gedeckt sind	nach Aufwand
Postverwaltung (Nachsendungen Inland)	15.00 pro Monat
Rückvergütung bei Abwesenheit infolge Spital-/Kuraufenthalt ab dem ersten, bei Ferien ab dem dritten vollen Tag	15.00 pro Tag
TV-Anschluss (Weiterverrechnung der Kabelgebühr)	15.00 pro Monat
Umzug intern (auf eigenen Wunsch)	200.00
Verlust des Schlüssels	nach Aufwand
Wet clean-Reinigung pro Kleidungsstück	7.00 pro Stück
WLAN mit persönlichem Passwort	kostenlos
Zimmer-Renovation bei übermässiger Abnutzung/Beanspruchung	nach Aufwand
Zimmerservice Mahlzeiten aus Komfortgründen	6.00 pro Mahlzeit

## **8. Weitere Bestimmungen**

### **8.1 Heimvertrag**

Wohn-, Betreuungs- und Pflegeverhältnisse werden durch einen schriftlichen Heimvertrag geregelt. Ferien- und Kurzaufenthalte von weniger als drei Monaten werden in einer Ferienvereinbarung geregelt.

### **8.2 Kostengutsprache**

Bewohnerinnen und Bewohner müssen die Kostendeckung vor Heimeintritt mit der Wohn-gemeinde (zivilrechtlicher Wohnsitz) schriftlich regeln und dem Heim die Kostengutsprache zukommen lassen.

### **8.3 Nichteintritt**

Erfolgt trotz definitiver Zusage kein Eintritt, wird eine Entschädigung für Umtriebe in der Höhe von 5 Tagessätzen des Hotellerie-Tarifs sowie eine Administrationsgebühr von CHF 300.00 verrechnet. In Ausnahmefällen (Arztzeugnis) wird nur die Administrationsgebühr erhoben.

#### **8.4 Depot**

Bei definitivem Eintritt ist grundsätzlich ein Sicherstellungsdepot vor Eintritt in der Höhe von CHF 7'500.00 zu leisten. Der Betrag wird nicht verzinst und beim Austritt nach Begleichung aller offenen Rechnungen zurückerstattet bzw. mit der letzten Rechnung verrechnet.

#### **8.5 Vorübergehende Abwesenheit**

Bei anerkannter Abwesenheit von mehr als einem Tag erfolgt eine Reduktion des Pensionspreises gemäss Tariftabelle. Der Ein- und Austrittstag gelten als Anwesenheit.

#### **8.6 Ein- und Austrittstag**

Der Ein- und Austrittstag gelten als Anwesenheit. Hotellerie-Tarif, Betreuungspauschale und Pflögetaxe werden verrechnet.

#### **8.7 Kündigung**

Der Vertrag ist unter Einhaltung einer einmonatigen Frist kündbar. Die Kündigung hat schriftlich an die Zentrumsleitung zu erfolgen. Während den ersten drei Aufenthaltsmonaten gilt eine Kündigungsfrist von zwei Wochen. Bei Ferienaufenthalten ist das Austrittsdatum bekannt, entsprechend entfällt die Kündigung.

#### **9. Todesfall**

Im Todesfall endet der Vertrag ohne Kündigung nach Ablauf von 15 Tagen seit dem Todestag oder dem Tag der Weitervermietung des Zimmers. Während dieser Zeit ist die reduzierte Grundtaxe geschuldet.

#### **10. Abrechnung**

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich rückwirkend auf das Monatsende. Die Rechnung ist innert zehn Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Der Rechnungsbetrag wird mittels Lastschriftverfahren oder Debit Direct eingezogen. Ist ein Bezahlen mittels LSV oder Debit Direct nicht möglich, stellen wir monatliche Rechnungen aus. Die Zahlungsfrist beträgt 10 Tage.

#### **11. Meldepflicht bei der Wohngemeinde**

Die Bewohnerinnen und Bewohner oder deren Vertretungen sind verpflichtet, bei einem Aufenthalt von mehr als drei Monaten in einem Heim, die Wohngemeinde innert 14 Tagen zu informieren.

#### **12. Gesetzliche Grundlagen**

Die vorliegende Tarifordnung richtet sich nach dem Pflegegesetz des Kantons Zürich vom 27. September 2010 und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

Vom Vorstand der Genossenschaft Alterszentrum am Bach genehmigt am 21. November 2023.

